

Berufsrecht der Rechtsanwälte

Systematische Gesamtdarstellung

Bearbeitet von
Hans-Jürgen Ahrens

§ 16 Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

I. Syndici als Arbeitnehmer 1. Konkurrenzschutz 287 2. Unabhängigkeit 290 3. Niederlassung als europäischer Anwalt 292 II. Rentenversicherungspflicht ... 293 III. Syndikusrechtsanwalt als eigenständiger Anwaltstypus .. 294		IV. Zulassung 1. Weisungsfreiheit 297 2. Zulassungsprüfung, Zulassungs- verfahren 298 3. Bindung an das Arbeitsverhältnis 300 V. Beschränkung der anwaltlichen Befugnisse 301
---	--	--

I. Syndici als Arbeitnehmer

1. Konkurrenzschutz

Unternehmens- und Verbandsjuristen sind zur Stärkung ihrer sozialen Stellung in der Unternehmenshierarchie oder als Geschäftsführer eines Verbandes an der Erlangung des Titels als Rechtsanwalt interessiert. Auch wenn der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf der rechtlichen Beratung des Arbeitgebers liegt, ist mit der Zulassung als Rechtsanwalt grundsätzlich die Möglichkeit verbunden, im Umfang der daneben verbleibenden Zeit Rechtsberatung und Vertretung von Dritten zu übernehmen. Dadurch entsteht ein Konkurrenzverhältnis zu hauptberuflich tätigen Anwälten, das schon im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts kritisch beäugt wurde und Forderungen nach einer Zulassungssperre auslöste. 287

Eine nationalsozialistische Novelle des Berufsrechts schuf 1934 u. a. einen § 31 Abs. 2 RAO, der Syndikusrechtsanwälten ein Vertretungsverbot auferlegte. Diese Regelung wurde ab 1959 als § 46 BRAO fortgeführt, bis es mit der am 1.1.2016 in Kraft getretenen BRAO-Novelle zu einer grundlegenden Änderung der Stellung des Syndikusanwalts kam.¹ Das Tätigkeitsverbot des § 46 Abs. 1 BRAO a. F. untersagte die Vertretung des Arbeitgebers vor Gerichten und Schiedsgerichten in der Funktion als Rechtsanwalt (nicht: als bevollmächtigter Angestellter), ohne dass die Vermeidung konkreter Interessenkollisionen zum Prüfkriterium des Tatbestandes erhoben wurde.² Immerhin ist eine generelle Unvereinbarkeit von Arbeitnehmereigenschaft und Beruf des Rechtsanwalts damit verneint worden, was indes in einem wertungsmäßigen Spannungsverhältnis zur typisierenden Unvereinbarkeitsregelung der Zulassungsvorschrift des § 7 Nr. 8 BRAO steht.³ 288

1 Kritischer geschichtlicher Überblick bei *Hellwig* AnwBl 2015, 2 ff. Zu ersten Erfahrungen mit dem neuen Recht *Huff* AnwBl 2017, 40 ff.

2 Darin einen verfassungswidrigen Konkurrenzschutz sehend *Kleine-Cosack* BRAO⁷ § 46 Rdn. 11.

3 Zutreffend so *Hellwig* AnwBl 2015, 2, 8.

- 289 Für die Zulassung wird die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit jederzeitiger anwaltlicher Betätigung bei der Wahrnehmung von Gerichtsterminen und anderen nicht aufschiebbaren Tätigkeiten zur Voraussetzung gemacht, was durch freistellende Vereinbarungen im Arbeitsvertrag abgesichert werden muss.⁴

2. Unabhängigkeit

- 290 Inwieweit ein Syndikusanwalt sich Weisungen des Arbeitgebers entziehen kann, mögen sie auch in Form höflicher „Wünsche“ angesonnen oder vorausseilend errahnt werden, ist Gegenstand unterschiedlicher Einschätzungen. Der EuGH hat dazu einen strengen Standpunkt eingenommen. Er wirkt sich sowohl bei der Versagung eines anwaltlichen legal privilege zum Schutz der Vertraulichkeit von Schriftstücken gegen Vorlageanordnungen der EU-Kommission in Kartellsachen aus, als auch bei einer Verneinung der Postulationsfähigkeit vor den Unionsgerichten.
- 291 Das legal privilege für Schriftverkehr zwischen Rechtsanwalt und Mandant hat der EuGH schon 1982 darauf eingeschränkt, dass der Anwalt nicht durch ein Beschäftigungsverhältnis an seinen Mandanten gebunden ist.⁵ In der Entscheidung „Akzo Nobel“ ist diese Rechtsprechung für Unterlagen im Besitz von Syndikusanwälten bekräftigt worden, weil ein Anwalt als Unternehmensangestellter Druck und Einflussnahme ausgesetzt sei, auch wenn er durch berufsrechtliche Regeln in seiner Rechtsposition gestützt werde.⁶ Die Postulationsfähigkeit gem. Art. 19 Abs. 3 der Satzung des EuGH ist aus den gleichen Gründen verneint worden.⁷ Der EFTA-Gerichtshof ist davon für den EWR abgewichen und hat auf die Unabhängigkeit im konkreten Fall abgestellt.⁸

3. Niederlassung als europäischer Anwalt

- 292 Der BGH hat ausländische Rechtsanwälte aus Gründen mangelnder Unabhängigkeit von der Zulassung kraft dreijähriger inländischer Berufstätigkeit nach § 11 Abs. 1 S. 1 EuRAG ausgeschlossen, wenn sie die Tätigkeit im Inland als Syndikusanwalt ausgeübt haben. Damit sei kein Nachweis effektiver und regelmäßiger Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt zu führen.⁹

4 Großzügiger zum Syndikus-Steuerberater als Feierabendberater BFH NJW 2012, 479 Tz. 16. Zulassungsausschluss für ihn aber bei gewerblicher Tätigkeit, BFH ZIP 2011, 1953 Tz. 11 (Vorstand einer Genossenschaftsbank).

5 EuGH v. 18.5.1982 – Rs. 155/79, NJW 1983, 503, 505.

6 EuGH v. 14.9.2010 – C-550/07 P – Akzo Nobel Chemicals, NJW 2010, 3557 Tz. 44 ff.

7 EuGH v. 29.9.2010 – C-74 und 75/10 P, Slg. 2010, I-115 Tz. 51 ff. – EREF/Kommission; EuGH, 6.9.2011, C-422/11 P und C-423/11 P – Prezes u. a.

8 EFTA-Gerichtshof v. 29.8.2014 – E-8/13 – Abelia/ESA, NJW 2015, 1231 (LS); dazu *Baudenbacher/Speitler* NJW 2015, 1211, 1214.

9 BGH NJW 2011, 1517 Tz. 4.

II. Rentenversicherungspflicht

Syndikusanwälte können als Rechtsanwälte Mitglied der Versorgungswerke der Rechtsanwaltschaft werden und sich dafür gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreien lassen (dazu § 11, Rn. 220). Das BSG hat durch fragwürdige Grundsatzentscheidungen vom 3.4.2014 dieser Rechtspraxis zeitweilig ein Ende bereitet.¹⁰ Dabei stand die Mehrung des Beitragsaufkommens der Rentenversicherung im Vordergrund. Darauf hat der Gesetzgeber mit einer BRAO-Novelle reagiert, die am 1.1.2016 in Kraft getreten ist und die u. a. die Mitgliedschaft in den Versorgungswerken der Anwaltschaft auch weiterhin ermöglicht.

III. Syndikusrechtsanwalt als eigenständiger Anwaltstypus

Die Rechtsstellung des Syndikusrechtsanwalts wird seit 2016 in § 46a Abs. 2 BRAO als eine eigenständige Form der anwaltlichen Berufsausübung neben derjenigen eines Rechtsanwalts definiert. Das drückt sich auch in der Titelführung aus (§ 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO). Der Syndikusrechtsanwalt ist bei einem Arbeitgeber angestellt, der seinerseits kein Rechtsanwalt ist. Die Zulassung wird für ein konkretes Arbeitsverhältnis ausgesprochen; Änderungen in der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses oder der Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber sind der Anwaltskammer anzuzeigen.

Neben der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt kann gleichzeitig die Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt gem. § 4 BRAO bestehen (vgl. § 46c Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 2 BRAO), wenn die Syndikustätigkeit dafür genügend Raum lässt. Nicht ausgeschlossen wird durch die Neuregelung, dass ein niedergelassener Rechtsanwalt einen Zweitberuf ausübt, wenn den Anforderungen des § 7 Nr. 8 bzw. § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO Genüge getan wird.

Der Syndikusrechtsanwalt untersteht dem anwaltlichen Berufsrecht (§ 46c Abs. 1 BRAO). Ausnahmen ordnet § 46c Abs. 3 BRAO an. So ist er z. B. nicht berufsrechtlich verpflichtet, eine Prozessvertretung aufgrund einer Beiordnung nach § 121 ZPO oder nach §§ 78b, 78c ZPO zu übernehmen, was dem Vertretungsverbot entspricht (dazu nachfolgend Rn. 301). Er muss auch keine Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO) nachweisen. Die Kanzleipflicht (§ 27 BRAO) erfüllt er dadurch, dass § 46c Abs. 4 S. 1 BRAO seine regelmäßige Arbeitsstätte als Kanzlei fingiert.

¹⁰ BSG NJW 2014, 2743 m. Bespr. *Offermann-Burckart* NJW 2014, 2683 ff. und *Merkt* NJW 2014, 2310 ff. Gleichartige Rechtsprechung für Ärzte und Tierärzte: BSG NJW 2013, 1624 und 1628.

IV. Zulassung

1. Weisungsfreiheit

- 297 Als Angestellter ist der Syndikusanwalt grundsätzlich in arbeitsrechtlicher Abhängigkeit von seinem Arbeitgeber tätig. Jedoch muss er diese Tätigkeit gem. § 46 Abs. 3 BRAO fachlich unabhängig und eigenverantwortlich ausüben dürfen. Zudem muss die Tätigkeit für den Arbeitgeber mehrere weitere Merkmale erfüllen: Sie muss auf die Prüfung von Rechtsfragen und die Erteilung von Rechtsrat gerichtet sein, verbunden mit der Befugnis zur selbständigen Führung von Verhandlungen oder der Verwirklichung von Rechten sowie der Befugnis zum verantwortlichen Auftreten nach außen. Diese Rechtsstellung muss gem. § 46 Abs. 4 S. 2 BRAO vertraglich und tatsächlich gewährleistet sein.¹¹

2. Zulassungsprüfung, Zulassungsverfahren

- 298 Voraussetzung der Zulassung ist neben den zuvor in Rn. 297 beschriebenen Anforderungen, dass kein Zulassungshindernis gem. § 7 BRAO vorliegt (§ 46a Abs. 1 Nr. 2 BRAO).
- 299 Örtlich zuständig für das Verfahren ist die RAK am Tätigkeitsschwerpunkt (vgl. § 46c Abs. 4 S. 2 BRAO). In das von der Kammer geführte Verfahren ist der Träger der Rentenversicherung eingebunden (§ 46a Abs. 2 BRAO). Damit wird sichergestellt, dass dieser Träger einerseits sein eigenes Prüfungsrecht als Voraussetzung der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI ausüben kann, andererseits aber die Entscheidungsergebnisse in Bezug auf die Anforderungen des § 46 Abs. 3 BRAO nicht auseinanderlaufen. Der Rentenversicherungsträger ist nur anzuhören. Ihm steht gegen eine positive Zulassungsentscheidung ein Klagerecht zu, das gegen die Rechtsanwaltskammer (§ 112d BRAO) beim Anwaltsgerichtshof (§112a BRAO) auszuüben ist.¹²

3. Bindung an das Arbeitsverhältnis

- 300 Die Zulassung bezieht sich wegen der Prüfung des Arbeitsvertrages (§ 46a Abs. 3 BRAO) auf das konkrete Arbeitsverhältnis, gegebenenfalls auch auf mehrere Arbeitsverhältnisse (§ 46a Abs. 1 S. 2 BRAO). Ändert sich der Inhalt des Arbeitsverhältnisses, ist dieser Umstand unverzüglich anzuzeigen (§ 46b Abs. 4 BRAO); eine neue Zulassungsprüfung wird erforderlich (§ 46b Abs. 3 BRAO). Gegebenenfalls ist die Zulassung zu widerrufen (§ 46b Abs. 2 S. 2 BRAO).

11 Zum Mix der Tätigkeiten *Offermann-Burckart* AnwBl 2016, 474, 475 f.

12 Zum Zulassungsverfahren *Offermann-Burckart* AnwBl 2016, 474, 477 f. Beispiel für eine erfolglose Klage der DRV: AnwGH Hamm NJW 2017, 1331.

V. Beschränkung der anwaltlichen Befugnisse

Der Syndikusrechtsanwalt darf nur in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers beraten und vertreten, was allerdings nach dem RDG erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber Dritten umfasst (§ 46 Abs. 5 BRAO). Beschränkt wird das Vertretungsrecht durch § 46c Abs. 2 BRAO. Insbesondere ist die Vertretung in zivilrechtlichen Verfahren mit Anwaltszwang ausgeschlossen. Untersagt ist auch die Tätigkeit als Verteidiger für den Arbeitgeber und dessen Mitarbeiter bzw. als deren Vertreter in Straf- oder Bußgeldverfahren. Die in der StPO geregelten Anwaltsrechte (Zeugnisverweigerungsrecht als Berufsheimnisträger, Beschlagnahmeverbot, Verbot der Wohnraumüberwachung, Einschränkung von Ermittlungsmaßnahmen) sind für den Syndikusrechtsanwalt ausgeschlossen. Dies folgt aus der Ausschlussregelung des § 53 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 2 StPO, an die sich die Regelungen des § 97 Abs. 1 StPO und § 100c Abs. 6 S. 1 sowie § 100g Abs. 4 StPO anschließen. 301

Ergebnis dieser rechtspolitisch fragwürdigen Beschränkungen ist, dass es sich faktisch um eine Titularzulassung mit dem Recht auf Zugang zu einem berufsständischen Versorgungswerk handelt. 302